KVBW-Vorstand: Patientenrechtegesetz nicht weiter verschärfen

Informations- und Dokumentationspflichten schreiben geltende Rechtslage fest

Die Bundesregierung hat gemäß der Koalitionsvereinbarung den ersten Entwurf für ein Patientenrechtegesetz vorgelegt. Die Bundesregierung möchte nun die Patientenrechte, die derzeit noch in zahlreichen Gesetzen geregelt sind und sich vornehmlich aus der Rechtsprechung ergeben, ins Bürgerliche Gesetzbuch aufnehmen. Geregelt sollen vor allem die Aufklärungs-, Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten des Arztes sowie das Vorgehen im Falle eines Behandlungsfehlers. Konkret bedeutet das zusammengefasst:

➲ *Schritt 1*

Zu Beginn der Behandlung hat der Arzt den Patienten umfassend über „sämtliche, für die Behandlung wesentlichen Umstände", insbesondere die Diagnose zu informieren.

➲ *Schritt 2*

Der Arzt soll verpflichtend den Patienten über die Behandlung aufklären, über Art und Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen, spezifische Risiken, Notwendigkeit, Dringlichkeit und Eignung der Behandlung sowie über Behandlungsalternativen, Risiken und Erfolgsaussichten.

➲ *Schritt 3*

Der Patient hat in die Behandlung einzuwilligen.

➲ *Schritt 4*

Der Arzt führt die Behandlung durch und muss danach auch über die zu ergreifenden Maßnahmen nach der Therapie informieren. Jeder Schritt ist zu dokumentieren. Erfolgt die Dokumentation nicht, wird das im Streitfall negativ für den Arzt gewertet. Jeder dieser Schritte ist bei allen „Eingriffen in den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder in ein sonstiges Recht des Patienten" erforderlich. Dies bedeutet konkret: Immer, auch bei Bagatellmaßnahmen! Für Behandlungsfehler orientiert sich der Gesetzgeber an der geltenden Rechtslage, wonach grundsätzlich der Patient dem Arzt einen Fehler und seine Ursache für aktuelle Beschwerden oder Schäden beweisen muss. Allerdings kehrt sich bei einem „groben Behandlungsfehler" die Beweislast um.

Bei den Ärzten im Land müssen andererseits bei einem solchen Vorhaben die Alarmglocken klingeln, weil das Arzt-Patientenverhältnis problematisiert wird. Das Verhältnis zwischen Arzt und Patient ist heute von einem Höchstmaß an Vertrauen geprägt. Wohl kaum eine andere Berufsgruppe bekommt derart hohe Vertrauenswerte aus der Bevölkerung zugesprochen wie die niedergelassenen Ärzte. Behandlungsfehler kommen erfreulicherweise verhältnismäßig selten vor. Es gibt daher keinen Grund, gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen.

Kann es ein Interesse geben, das Arzt-Patientenverhältnis zu verrechtlichen? Eigentlich sollte sich der Arzt darauf konzentrieren, korrekte Diagnosen und wirksame Therapien vorzunehmen und nicht, Formalia und Überdokumentation zu genügen. Die Ärzte in Baden-Württemberg versorgen pro Jahr rund 70 Millionen Behandlungsfälle und arbeiten an der Belastungsgrenze. Der Ärztemangel, verbunden mit einer steigenden Inanspruchnahme durch die Patienten und dem demografischen Wandel, wird diese Situation noch weiter zuspitzen. Kann es Ziel sein, hier weitere Zeit und Ressourcen für Dokumentation abzuziehen? Und schließlich darf auch nicht vergessen werden, dass Krankenkassen inzwischen Zusatzversicherungen zum Patientenschutz für ihre Versicherten anbieten, in denen diese nicht nur bei Fehldiagnosen und Behandlungsfehlern, sondern auch bei Aufklärungs- und Beratungsfehlern versichert sind. Es kann im Interesse von niemandem sein (außer von Anwälten), wenn die medizinische Behandlung immer häufiger Gegenstand von Gerichtsverfahren wird. Eine Folge wird jedenfalls darin bestehen, dass die Beiträge zur Haftpflichtversicherung für die Ärzte steigen.

Die KVBW prüft derzeit die genauen Auswirkungen der einzelnen Regelungen auf die Ärzteschaft. Sicherlich ist der geltenden Rechtslage zu entsprechen; trotzdem wird die KVBW anstreben, zu sinnvollen und praktikablen Lösungen zu kommen. Heftigen Widerstand gibt es, wenn die bisherigen Regelungen noch verschärft werden sollten. Auch hier gibt es im politischen Raum zahlreiche Forderungen.

ergo